

# Bekanntmachung

## Aufstellungsbeschluss

### Ortsabrundungssatzung „Obersunzing-Ost“

nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.09.2019 die Aufstellung einer Ortsabrundungssatzung „Obersunzing-Ost“ beschlossen. Diese soll sich auf die beiden Flurnummern 55 (TF) und 56 (TF) der Gemarkung Obersunzing erstrecken.

Die Gemeinde Leiblfing beabsichtigt nunmehr, das Teilgrundstück der Flurnummer 56, Gemarkung Obersunzing in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen. Mit der Einbeziehung werden die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Wohnbebauung geschaffen.

Im Übrigen ist der räumliche Geltungsplan aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich.



  
Anton Ismair  
2. Bürgermeister



angeheftet am: 12.08.2020  
abgenommen am: